



Förderrichtlinien „Artenreiche Wiese“ des Landkreises Ahrweiler für bienen- und insektenfreundliche Wiesen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau

A. Förderziele

Der Kreis Ahrweiler ist durch seine große natürliche Vielfalt geprägt. Flüsse, Bäche und Seen, der Wechsel von Wiesen, Weiden und Wäldern sowie Weinberge an der Ahr machen den Reiz unserer Landschaft aus. Die einzigartige Naturlandschaft ist das Kapital der Lebensqualität und der Tourismuswirtschaft in unserer Region. Bereits heute bewirtschaften viele Landwirte Teile ihres Grünlandes umweltschonend mit einem hohen Kräuter- und Insektenreichtum.

Im Rahmen des Projekts „Artenreiche Wiese - Lebensraum für Biene, Schmetterling & Co.“ möchte der Kreis Ahrweiler die biologische Vielfalt in unserer Landschaft fördern und die regionstypischen Blühflächen nochmals ausweiten.

Ausdrücklich richtet sich das Angebot an folgende bisher grünland- und kräuterärmere Bereiche: Acker und Ackerbrachen sowie Unterwuchs im Obst- und Weinbau.

B. Verfahrensgrundsätze

1. Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Bei der Förderung handelt es sich um eine sogenannte De-Minimis-Beihilfe im Agrarsektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Für den Agrarsektor gibt es eine Möglichkeit in geringem Umfang De-Minimis-Beihilfen zu gewähren. Diese De-Minimis-Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind.
Sofern bereits in der Vergangenheit aus anderen Gründen solche De-Minimis-Beihilfen in Anspruch genommen wurden, ist eine vollständige Übersicht über die in den letzten zwei Jahren sowie im laufenden Jahr bezogenen und beantragten Beihilfen einzureichen. Die De-Minimis-Obergrenze darf nicht überschritten werden. Sofern die beantragte Förderung das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt, ist die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ausgeschlossen. Bei Gewährung der Zuwendung wird eine De-Minimis-Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, oder Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

C. Förderbedingungen

1. Antragberechtigt sind Landwirte und Winzer, die Flächen im Landkreis Ahrweiler bewirtschaften. Hierzu gehören Vollerwerbs-, Nebenerwerbs- und Hobbylandwirte/-winzer ab einer Betriebsgröße von mindestens 1 Hektar. Für den Obst- und Weinbau gilt keine Mindestbetriebsgröße.
2. Gefördert wird die Einsaat von artenreichen Wildblumenmischungen auf landwirtschaftlichen Flächen einschließlich Obst- und Weinbau im Landkreis Ahrweiler. Eine Empfehlungsliste der Kreisverwaltung nennt hierzu mögliches Saatgut.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einsaat der Fläche innerhalb eines Jahres nach erfolgter Bewilligung vorzunehmen und für eine Dauer von mindestens 3 Jahren darauf zu belassen und in dieser Zeit die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen.
4. Sofern keine anderen EU-rechtlichen Regelungen einzuhalten sind (bspw. Brache, Honigbrache ÖVF), ist die Bewirtschaftung (Mahd oder Weide) der Flächen erst ab dem 15.06. erlaubt. In Höhenlagen ab 400 m über NN ist die Nutzung ab dem 01.07. erlaubt. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach Genehmigung der Kreisverwaltung zulässig.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf den im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Flächen die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu gehören für Empfänger von Direktzahlungen insbesondere die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Direktzahlungen der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.
6. Das geförderte Saatgut darf nicht für Flächen, die im Rahmen des Programms für Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa) gefördert werden, genutzt werden.
7. Ausgleichsflächen werden nicht gefördert.
8. Die Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

D. Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt 100 % der Kosten für Saatgut artenreicher Wildblumenmischungen (Empfehlungsliste), maximal jedoch 600 EUR/ ha, zuzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR pro angefangenem Hektar. Die Höchstfördersumme beträgt maximal 1.000 EUR je Unternehmen.

E. Antragsverfahren

1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag kann vor Beschaffung und Einsaat, muss aber spätestens 1 Monat nach erfolgter Einsaat der artenreichen Wildblumenmischung gestellt werden. Rechnungsnachweise des verwendeten Saatgutes müssen bis spätestens 1 Monat nach Einsaat vorgelegt werden. Über die Anträge entscheidet die Kreisverwaltung.
2. Bei Antragstellung vor der Beschaffung ist das Saatgut zu benennen und ein entsprechendes Angebot einzureichen. Ansonsten ist dem Antrag der Beleg für den Einkauf beizufügen.
3. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den entstandenen Saatgutkosten für entsprechendes Saatgut (maximal jedoch 600 EUR/ ha) sowie der Größe der eingesäten Fläche (Aufwandsentschädigung). Die Höchstfördersumme beträgt maximal 1.000 EUR je Unternehmen.
4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Nachweis ist mit der Mitteilung über die erfolgte Einsaat vorzulegen.

5. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung von dieser Richtlinie abweichen (z. Bsp. Saatgut, Bewirtschaftungsweise).

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft. Die Richtlinie „Artenreiche Wiese“ des Landkreises Ahrweiler für bienen- und insektenfreundliche Wiesen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau vom 01.01.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.